

Leistungsordnung der

DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Gem. § 3 Abs.1 Buchstabe m der Geschäftsordnung des Landeshauptvorstandes der DPoIG M-V erlässt dieser eine Leistungsordnung.

Mit dem Erlass der Leistungsordnung werden u.a. die Sozialleistungen und Bestimmungen über Sozialeinrichtungen festgelegt.

§ 1 Leistungen

- 1) Die DPoIG M-V gewährt ihren Mitgliedern neben der berufspolitischen Vertretung eine Vielzahl von sozialen Leistungen, darunter Versicherungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit den Partnern oder aber auch durch Ansprüche aus den Leistungsordnungen des Deutschen Beamtenbundes, durch die DPoIG M-V gewährt werden.
- 2) Alle Mitglieder der DPoIG M-V sind darüber hinaus berechtigt, bestehende soziale Einrichtungen und Angebote der DPoIG M-V in Anspruch zu nehmen. Näheres hierzu regelt diese Leistungsordnung.
- 3) Fördermitglieder erhalten keine Leistungen i.S. dieser Ordnung.

§ 2 Rechtsschutz

Die DPoIG M-V gewährt ihren Mitgliedern Berufsrechtsschutz, Fahrerrechtsschutz für Berufsfahrten, Inkasso-Rechtsschutz, Arbeits- und Disziplinarrechtsschutz i.S. der Rechtsschutzordnung der DPoIG M-V und der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb, sowie Haftpflicht- und Regresshaftpflichtversicherung.

§ 3 Sterbegeld-Beihilfesätze

- 1) Beim Ableben eines Mitglieds wird den Anspruchsberechtigten eine Sterbegeldbeihilfe in Höhe von 250,- Euro auf Antrag gewährt.
- 2) Lag das Beitrittsalter über 60 Jahren, entfällt diese Leistung.

§ 4 Geburtenbeihilfe

Bei der Geburt eines Kindes wird dem Anspruchsberechtigten eine Geburtenbeihilfe in Höhe von 150,- Euro auf Antrag gewährt.

§ 5 Sterbegeld bei Unfalltod im Dienst

Den bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes der DPoIG M-V wird nach einem Dienstunfall ein Sterbegeld von 500 Euro gewährt.

§ 6 Schutz bei Vermögens- und Diensthaftpflichtschäden

- 1) Der Schutz wird in dem Fall gewährt, in dem das Mitglied aus beruflicher Tätigkeit, wegen der es Mitglied in der DPoIG M-V ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt von einem Dritten in Anspruch genommen wird.
- 2) Die DPoIG M-V gewährt bei Diensthaftpflicht- und Vermögensschäden - die Leistungen richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vorfalles geltenden Verträgen.
- 3) Die DPoIG M-V gewährt Gerätehaftpflicht und Geräte-Regresshaftpflichtschutz - die Leistungen richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vorfalles geltenden Verträgen.
- 4) Die DPoIG M-V gewährt Haftpflicht- und Regressansprüche für Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungsnachweis
- die Leistungen richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vorfalles geltenden Verträgen.

§ 7 Regresshaftpflichtschutz

Die DPoIG M-V bietet Schutz gegen Haftpflicht- und Regressansprüche für die Fälle, in denen das Mitglied aus beruflicher Tätigkeit, wegen der es in der DPoIG M-V Mitglied ist, Schäden verursacht, die im Zusammenhang mit dem dienstlichen Führen oder Lenken von See- und Landfahrzeugen stehen
- die Leistungen richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vorfalles geltenden Verträgen

§ 8 Leistungen bei Berufs- und Regresshaftpflichtschäden

- 1) Bei Geltendmachung derartiger Forderungen gegen das Mitglied übernimmt der diesbezügliche Versicherungspartner des Landesverbandes den Rechtsschutz zur Abwehr, sofern der Schadensfall nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 2) Die Entschädigung der berechtigten Forderung übernimmt die Versicherung anstelle des Mitglieds im Rahmen der von der DPoIG M-V abgeschlossenen Deckungssummen des Versicherungsvertrages (AVB).

§ 9 Räumlicher Geltungsbereich

Sämtliche o.g. Leistungen der DPoIG M-V unterliegen keiner räumlichen Begrenzung.

Der Versicherungsschutz für Fälle mit dienstlichem Bezug, besteht räumlich überall dort, wo das DPoIG MV Mitglied sich zur dienstlichen Verrichtung bzw. aus dienstlichem Anlass aufhält.

§ 10 Selbstbeteiligung

Schadensfälle werden gemäß der aktuellen Vertragslage, die bei Schadenseintritt mit dem Versicherungsunternehmen besteht, reguliert.

Bei Rechtsschutzfällen sind die vertraglichen Rechtsschutzbedingungen mit den Versicherungen und die Rechtsschutzrahmenordnung des dbb bindend.

§ 11 Kostenlose Anwartschaft während der gesamten Ausbildung

Der Kooperationspartner debeka erlässt allen Mitgliedern der DPoIG M-V für die Dauer des Vorbereitungsdienstes die Monatsbeiträge für die Anwartschaftsversicherung.

§ 13 Beihilfe

- 1) Mitgliedern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, kann auf Antrag eine Beihilfe gewährt werden. Der Antrag ist durch das Mitglied eingehend zu begründen, möglichst zu belegen und über den zuständigen Kreis-/ Ortsverband an die Landesgeschäftsstelle zu stellen. Um die Frage der wirtschaftlichen Notlage beurteilen zu können, hat der Kreis- und Ortsverband eine Stellungnahme abzugeben.
- 2) Der Landesvorstand hat die Berechtigung eines Antrages auf Gewährung einer Beihilfe eingehend zu prüfen und unter Umständen Rückfragen zu halten.
Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn tatsächlich eine unverschuldete wirtschaftliche Not eingetreten ist und dem Mitglied und dessen Angehörigen keine Mittel zur Verfügung stehen, um die Not zu lindern.
- 3) Die zu gewährende Beihilfe darf den Betrag von 1000,- Euro im Einzelfall und pro Jahr nicht übersteigen. An die Stelle einer Rechtsschutzgewährung kann eine Beihilfe treten. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand. Das Mitglied wird von der Entscheidung über seinen Beihilfeantrag in Kenntnis gesetzt.
- 4) In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Landesvorstandes oder des Antragstellers der Landeshauptvorstand. Der Landeshauptvorstand entscheidet im Beschwerdefall eines Mitglieds endgültig.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Beihilfe besteht nicht.

§ 14 Mitgliederzeitschrift

Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Bezug der Mitgliederzeitschrift.

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

§ 15 Andere Sozialeinrichtungen

Der Landesvorstand kann von Fall zu Fall andere Sozialeinrichtungen schaffen. Diese sollen kostendeckend arbeiten.

§ 16 Angebote / Vergünstigungen

Zusätzliche Angebote und Vergünstigungen begründen keine Leistungspflicht. Anfallende Kosten sind direkt an den Leistungsanbieter bzw. nach Vereinbarungen zu leisten.

Angebote der Dachorganisationen und der DPoIG Bund können im Rahmen der gültigen Teilnahmebestimmungen und deren Vorgaben von Mitgliedern der DPoIG M-V in Anspruch genommen werden.

§17 Seminare / Veranstaltungen

Die DPoIG M-V führt eigenständig oder mit Kooperationspartnern Seminare, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, sowie Studienreisen durch. Für die Teilnahme gelten gesonderte Bestimmungen, in der Regel auch solche der Kooperationspartner. Die jeweiligen Teilnahmegebühren oder weitere Kosten sind in der Regel vom Teilnehmer selbst zu entrichten.

§18 Mitgliederwerbung

- 1) Der Landesvorstand entscheidet unter Beachtung der Haushaltsansätze und -möglichkeiten über Maßnahmen der Mitgliedergewinnung.
- 2) Der Landesvorstand kann für bestimmte Zielgruppen zeitlich begrenzte und von den allgemeinen Leistungen abweichende Regelungen treffen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Leistungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeshauptvorstand am 20 September 2019 in Kraft.